



II-1218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

502 /AB

1976-08-02

zu 458 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. HAUSER und Genossen am 9. 6. 1976 eingebrachten Anfrage Nr. 458/J, betreffend den Verein "Schwangerschaftsberatungsdienst in Wien" beeheire ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1):

Bei dem Verein "Schwangerschaftsberatungsdienst in Wien" handelt es sich um einen eingetragenen Verein, dessen Bildung von der Sicherheitsdirektion Wien, Vereinsangelegenheiten, mit Bescheid, Zahl I-SD/675/75 vom 24. 9. 1975, nicht untersagt wurde.

Im Bildungsverfahren wurde unter anderem auch die Ärztekammer für Wien um Stellungnahme ersucht. Es wurden gegen die Statuten keine Einwendungen erhoben. Aus vereinsbehördlicher Sicht bestand kein Grund, die Vereinsbildung zu untersagen.

Zur Frage 2):

Nach § 1 der Vereinsstatuten führt der Verein den Namen "Schwangerschaftsberatungsdienst in Wien", hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

- 2 -

§ 2 der Statuten über den Zweck des Vereines lautet:
"Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die psychologische und gynäkologische Beratung von schwangeren Frauen über die Aufrechterhaltung oder Unterbrechnung der Schwangerschaft und die Beteiligung an Einrichtungen, die zur Erreichung dieser Vereinszwecke erforderlich sind."

Hinsichtlich der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes ist im § 3 der Statuten ausgeführt:

"1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2.) Als ideelle Mittel dienen:

a) Information und Kontaktnahme mit Organisationen, die sich mit den gesellschaftlichen, sozialen und auch psychologischen Problemen der Frau, insbesondere der schwangeren Frau, befassen.

b) Einrichtung einer Informationsstelle zur Beratung von Frauen in Schwangerschaftsangelegenheiten.

3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge

b) Spenden

c) Entgelte für Beratungsleistungen."

Zu den Fragen 3) bis 5):

Auf Grund verschiedener Zeitungsartikel (erstmals in der "Wiener-Wochenzeitung" vom 18. 1. 1976, sodann im "Kurier" vom 4. 5. 1976 und in der "Wochenpresse" vom 5. 5. 1976) wurde - unter Mitwirkung des Gesundheitsamtes der Stadt Wien (Magistratsabteilung 15) - die Tätigkeit dieses Vereines eingehend überprüft.

- 3 -

Das Ergebnis der Überprüfung hat mich veranlaßt,
die Bundespolizeidirektion Wien anzuweisen, ein
Verfahren zur Auflösung des Vereines "Schwangerschafts-
beratungsdienst in Wien" gemäß § 24 des Vereinsgesetzes
wegen Überschreitung des statutenmässigen Wirkungsbe-
reiches einzuleiten.

Ott. Röhl